

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen

Ing. Baierl GmbH

Ausgabe Februar 2023



RICHTLINIE

PRÄAMBEL

Diese **AEB - Allgemeinen Einkaufsbedingungen** (nachfolgend als „AEB“ bezeichnet) gelten für Geschäfte mit der **Ing. Baierl GmbH** (im folgenden „AG“ bezeichnet). **Auftragnehmer** (im Folgenden kurz „AN“ genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von **Lieferungen und / oder Leistungen** beauftragt wird. Bauherr ist der Auftraggeber der Ing. Baierl GmbH.

Der AG vergibt Aufträge auf Grundlage der vorliegenden Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend als „AEB“ bezeichnet).

Alle Änderungen dieser AEB oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Allfällige eigene Vertragsbedingungen des AN werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages, auch wenn der AN in seinen Schriftstücken auf diese verweist und der AG nicht gesondert widerspricht. Der AN hat die vorliegenden AEB zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AEB sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge.

Klargestellt wird, dass jedwede zukünftige Beauftragung in welcher Form auch immer, sohin auch für andere Bauvorhaben, ausschließlich auf der Grundlage dieser AEB basieren, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.

1. ANGEBOTE

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. sind mit Anfrage-Nr. und Projektbezeichnung sowie firmenmäßig gefertigt zu übermitteln. Weiters sind sie jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von AG schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos.
- (2) Der Lieferant ist an sein Angebot bis zum Ausführungszeitraum der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist mindestens aber 6 Monate ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.
- (3) Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. sind firmenmäßig gefertigt zu übermitteln.
- (4) Ist bei der Anfrage zur Angebotslegung ein Zeitplan beigelegt, bestätigt der Lieferant bei Übergabe eines Angebotes entsprechende Kapazitäten zu besitzen, um die Leistungen und Lieferungen termingerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.
- (1) Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen und die Transportkosten „frei Bestimmungsort“ abgegolten.

2. PREISE

- (2) Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Warenlieferung hat jedenfalls für den AG von jeder Abgaben - oder Steuerschuld befreit zu erfolgen.
- (4) Mehrkosten aus dem Titel beschleunigte Zustellung zum Zweck der Liefertermineinhaltung trägt der Lieferant.
- (5) Das Anfechten des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte, ist durch den AN jedenfalls ausgeschlossen.

3. AUFTRAGSERTEILUNG, BESTELLUNGEN

- (1) Bestellungen sind für den AG nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich oder mittels E-Mail erteilt wurden.
- (2) Mündliche oder telefonische Aufträge, Änderungen oder Ergänzungen zu einem bereits erteilten Auftrag sowie Nebenabreden vor, bei oder nach Auftragserteilung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlich oder mittels E-Mail erteilten Bestätigung innerhalb 5 Werktagen durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG. Nachträgliche Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- (3) Verhandlungsprotokolle, sofern vorhanden, sind integrierter Bestandteil des Auftrages und gelten jedenfalls vorrangig vor diesen AEB.

4. RAHMENBESTELLUNG, RAHMENVEREINBARUNG

- (1) Die in der Rahmenbestellung / Rahmenvereinbarung angeführten Mengen resultieren aus dem aktuellen Planungsstand und entsprechen den voraussichtlichen Bedarfsmengen. Wird die vereinbarte Rahmenmenge in der vereinbarten Zeit nicht vollständig abgerufen, so hat der AG das Recht, in den auf den Abrufzeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die bereits fixierten Rahmenmengen abzurufen.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung vom AG die Zielmenge abzunehmen, die in der Rahmenbestellung / Rahmenvereinbarung in Aussicht gestellt wurde.
- (3) Verzögert sich die Abnahme abgerufener Mengen aufgrund von Ereignissen wie zum Beispiel höherer Gewalt, Pandemien, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und anderen nicht unmittelbar vom AG beeinflussbaren Faktoren, so stellt dies keinen Annahmeverzug dar.
- (4) Die Teilabrufe erfolgen schriftlich in Form einer Abrufbestellung zu den Bedingungen aus der Rahmenbestellung / Rahmenvereinbarung.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	08.02.2023			Via QM Sharepoint
Name	Lilith Schmieder		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen

Ing. Baierl GmbH

Ausgabe Februar 2023



RICHTLINIE

5. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich künftiger Vertragsschlüsse eine Redepflicht des AN. Der AN verpflichtet sich Aufträge / Bestellungen des AG innerhalb von 2 Werktagen schriftlich abzulehnen, widrigenfalls der Vertrag mit dem Inhalt des Auftrages / Bestellung des AG zu Stande kommt.
- (2) Auf sämtlichen Schreiben (Auftragsbestätigung) und Unterlagen ist die Bestellnummer sowie die Projektbezeichnung des AG zu vermerken.
- (3) Zu jedem Auftrag / Bestellungen ist eine Auftragsbestätigung immer an den Besteller / Anforderer zu übermitteln.

6. INDIVIDUELL GEFERTIGTE WARE

- (1) Wird die Ware nach unseren Vorgaben individuell vom AN angefertigt, so ist der AN zur umfassenden (auch sachverständigen) Prüfung der Richtigkeit unserer Anweisungen sowie der Tauglichkeit eines etwaig von uns beigestellten Materials verpflichtet. Der AN ist nicht berechtigt sich im Fall der Mangelhaftigkeit der hergestellten Ware darauf zu berufen, dass die Anweisungen des AG oder von ihm beigestelltes Material untauglich gewesen wären.
- (2) Der AG ist berechtigt die bestellte Ware – auch teilweise - abzubestellen. In diesem Fall hat der AG dem AN lediglich die tatsächlich bis zur Abbestellung mangelfrei hergestellten Waren zu übernehmen und dem Vertrag entsprechend zu entgelten. § 1168 ABGB wird diesbezüglich abbedungen.

7. LIEFERUNG, VERPACKUNG, VERSAND, WARENÜBERNAHME

- (1) Die Lieferung / Leistung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, DDP nach Incoterms 2010 an den AG benannten Bestimmungsort. Die Lieferung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den vom AG bestimmten Liefer- oder Leistungsort mit Gefahrenübergang am Bestimmungsort inkl. Verpackung und Abladung.
- (2) Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt verbindlich, dass das verwendete Verpackungsmaterial als unbedenklicher Hausmüll entsorgt werden kann.
- (3) Beim Versand sind allfällige Versandvorschriften des Herstellers der Waren oder Versandvorschriften des AG unbedingt einzuhalten und es ist zu jeder Versendung / Lieferung ein Lieferschein samt der AG-internen Bestellnummer, Kostenstelle bzw. Projektbezeichnung beizulegen. Liegt ein entsprechender Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als schuldbefreiend übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ein allfällig entstehender Schaden geht dabei vollständig zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Ist für die Lieferung / Leistung an den AG eine Kontaktperson auf der Bestellung / Auftrag am Lieferort angegeben, so ist die Ware ausschließlich persönlich bzw. deren Vertretung zu übergeben. Ausgenommen wenn keine Kontaktperson auf der Bestellung / Auftrag angeführt sind, darf die Ware bei anderweitigen Betriebsangehörigen des AG übergeben werden.
- (5) Die Warenübernahme ist, wenn in dem Auftrag nichts anderes vermerkt wurde nur während der üblichen Geschäfts- und / oder Montagezeiten möglich.

8. LIEFERTERMIN, PÖNALE, VERTRAGSSTRAFE, RÜCKTRITT,

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind genau einzuhalten und gelten als Fixtermine.
- (2) Sobald der AN erkennen kann, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, dem AG schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten und Liefertermine berechtigt den AG, unbeschadet weiteren gesetzlichen Ansprüchen, ohne Setzung einer Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten. Der AN ist dem AG für den verursachten Schaden voll verantwortlich.
- (4) Teil-, Voraus oder Mehrlieferungen sind nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung zulässig. Der AG ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sich die Bonität des AN verschlechtert.
- (5) Im Fall eines wenn auch nur teilweisen Leistungsverzuges oder bei Verzug mit der Übergabe der Dokumentation ist der AG berechtigt vom AN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme zzgl. USt., mindestens jedoch EUR 1.000,00 zzgl. USt., mit einer Höchstbegrenzung von 10% der zivilrechtlichen Auftragssumme, einzufordern.
- (6) Im Falle des Rücktrittes wegen Verzugs ist der AG berechtigt, eine jedenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamt(brutto)auftragswertes zu verlangen.
- (7) Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den Lieferanten zusätzlich zur Vertragsstrafe zu ersetzen. Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafen sowie des über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens steht dem AG stets zu, auch wenn er die verzögerte Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

9. EINGANGSRECHNUNGSLEGUNG

- (1) Eingangsrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen. Sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.
- (2) Auf Rechnungen müssen sämtliche Bestelldaten wie zB. die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Bestellpositionsnummer enthalten sein. Weiters müssen zumindest folgende Rechnungsmerkmale auf der Eingangsrechnung angeführt werden: Rechnungsdatum, Leistungszeitraum bzw. Tag der Lieferung, Rechnungsnummer, Name und Anschrift (Leistungserbringer), UID-Nummer (Leistungserbringer) Name u. Anschrift (Leistungsempfänger), UID-Nummer (Leistungsempfänger), Beschreibung der Leistung, Entgelt (brutto inkl. USt), Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld, Steuerbetrag (und Entgelt netto).
- (3) Um eine rasche Rechnungsprüfung zu ermöglichen, sind Rechnungen derart zu gestalten, dass die einzelnen Rechnungsposten so aufgeteilt werden, wie die Positionen in der Bestellung angegeben wurden. Weiters sind Leistungsnachweise beizuschließen (unterfertigte Lieferscheine, Stundenaufzeichnungen, udgl.).

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	08.02.2023			
Name	Lilith Schmieder		Rechtsabteilung, GF	Via QM Sharepoint
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen

Ing. Baierl GmbH

Ausgabe Februar 2023



RICHTLINIE

- (4) Die Legung von Teilrechnungen durch den Lieferanten ist nur dann möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Teilrechnungen sind eindeutig als solche zu bezeichnen. Im Falle, dass Teilrechnung gelegt werden, ist ausdrücklich und unübersehbar auf betreffenden Rechnungen zu vermerken, zu welcher Bestellung diese gehören. Rechnungen sind so auszustellen, dass je Rechnung nur Leistungen einer einzigen Bestellung verrechnet werden.
- (5) Der Lieferant haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung. Der AG behält sich vor, Rechnungen, die nicht entsprechen, zurückzusenden; in diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- (6) Rechnungen sind in elektronischer Form (.pdf-Format) an die E-Mail Adresse **rechnung@baierl.at** zu senden. Zusendungen an andere E-Mail-Adressen werden nicht bearbeitet und auch nicht weitergeleitet. Ist eine Rechnungslegung in elektronischer Form nicht möglich, gelten die Zahlungsziele erst ab Posteingang (Eingangsdatum). Bei Rechnungen über Arbeitsleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Stundenzettel beizulegen.

10. ZAHLUNG, SICHERSTELLUNG (DECKUNGSRÜCKLASS - HAFTRÜCKLASS)

- (1) Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung zu den folgenden **Zahlungskonditionen: 60 Tage abzüglich 3% Skonto, 90 Tage netto**
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und vollständiger Erfüllung des Auftrages sowie Übernahme durch den AG. Bis zur Behebung von Mängeln ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten, wobei der Skontoanspruch uneingeschränkt bestehen bleibt.
- (3) Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Leistungsnachweise nicht prüfbar oder ist diese fehlerhaft adressiert, so wird die Zahlungs(Skonto-)frist nicht in Gang gesetzt. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Betriebsferien des AG zur Weihnachtszeit die Zahlungsfrist während dieser Zeit (20.12. bis 10.01.) einvernehmlich ausgesetzt wird.
- (4) Nach Wahl des AG erfolgen Zahlungen mittels Banküberweisung, Scheck, Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt, der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird oder der Überrechnungsantrag beim Finanzamt eingeht. Da die Zahlungsüberweisungen des AG EDV-unterstützt zweimal pro Woche (Montag und Donnerstag) erfolgen, gelten die vereinbarten Skonto- und Zahlungsfristen auch dann als gewahrt, wenn die Anweisung an die Bank zu dem nach Ablauf der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungstermin – fällt dieser auf einen Feiertag, zum nächstfolgenden Überweisungstermin – veranlasst wird und ist der AN mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung ausdrücklich einverstanden.
- (5) Der AG ist zur Einbehaltung einer Sicherstellung berechtigt.
- (6) Der AG ist berechtigt von Teilrechnungen einen Betrag in Höhe von 10 % der Teilrechnungssumme als Deckungsrücklass einzubehalten.
- (7) Der Deckungsrücklass ist sofern er nicht vom AG in Anspruch genommen wurde, nach vollständiger mangelfreier Erfüllung sämtlicher Leistungen aus der Bestellung zur Auszahlung zu bringen. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche vom AG gegen den AN.
- (8) Der AG ist berechtigt, von einer Rechnung einen Haftrücklass in Höhe von 5% der Bruttorechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit einzubehalten.
- (9) Der Haftrücklass dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG gegen den AN. Der Haftrücklass ist durch eine abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes, ablösbar. Bankgarantien haben eine Laufzeit von drei Monaten nach Ende der Gewährleistungsfrist aufzuweisen. Die Kosten der Garantie hat der AN zu tragen. Haftrücklässe bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. USt. sind nicht ablösbar.
- (10) Die Währung der Bankgarantie und die Währung in der der AG seine Vertragspflicht erfüllen muss, müssen identisch sein.

11. GEFAHRENÜBERGANG

- (1) Die Gefahr geht auf den AG über, wenn der Lieferant die Lieferung (Leistung) einem befugten Mitarbeiter des AG übergeben hat, und dieser die Lieferung (Leistung) an Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen und dies dem AN schriftlich bestätigt hat und der Lieferant auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfungsnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. bzw. die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung usw. einwandfrei erfüllt hat.

12. ÜBERNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE,

- (1) Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung, oder auch eine allfällige Zahlung, bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung und bewirkt auch keinen Verzicht des AG auf dessen Ansprüche aus Erfüllungsmängeln bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. Die Rechtsfolgen der §§ 377, 378 UGB werden insofern abgedungen.
- (2) Zur Übernahme der Lieferungen auf Baustellen sind der Bauleiter des Auftraggebers sowie dessen Stellvertreter befugt, deren Anordnungen bei der Anlieferung für den AN verbindlich sind. Bei Übernahme durch nicht befugte Personen gilt die Ware als nicht geliefert.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung des AG, die Ware nach Anlieferung zu untersuchen. Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab schriftlich bestätigten Übernahme der vollständigen und mangelfreien Leistung durch den AG.
- (5) Der AN übernimmt die volle Haftung für alle von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht. Jedes wie auch immer geartete Verschulden in der Zuliefererkette des AN ist dem AN als eigenes Verschulden zurechenbar.
- (6) Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- (7) Ein innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügter Mangel kann noch binnen einem Jahr nach Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	08.02.2023			Via QM Sharepoint
Name	Liith Schmieder		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen

Ing. Baierl GmbH

Ausgabe Februar 2023



RICHTLINIE

- (8) Dem AG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.
- (9) Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfrist auftreten, auf seine Kosten nach Wahl vom AG entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Der AG ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen / zu verrechnen.
- (10) Untersuchungskosten sind den AG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN bei der Beseitigung von Mängeln, ist der AG sofort und unter Aufrechterhaltung der sonstigen Leistungsverpflichtung und Haftung des AN zur Ersatzvornahme berechtigt. Der AG ist insbesondere berechtigt sich auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder die mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind dem AG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN sind.
- (11) Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Weiters garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind, und den Anforderungen entsprechen.

13. PRODUKTHAFTUNG

- (1) Der Lieferant haftet auch im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden.
- (2) Der AN ist zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen wie insbesondere Herstellungsunterlagen zu Produktionscharge oder Produktionszeitpunkt und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Im Bedarfsfall hat der AN fehlerhafte Produkte auf seine Kosten unverzüglich zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen zu leisten. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

14. CE-KENNZEICHNUNG, RoHS

- (1) Der AN garantiert, das gelieferte Komponenten, Anlagenteile, Systeme und Produkte entsprechend den österreichischen Gesetzen sowie den EU-Richtlinien und Sicherheitsvorschriften, subsidiär mit den CE Zertifizierungen (Baustoffliste ÖE) und ÜA Zertifizierungen (Baustoffliste ÖA) oder sonstigen technischen Vorschriften (DIN, ÖVE, ...), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen und nachweislich am Bestimmungsort behördlich zugelassen sind. Bei Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie Montageanleitungen und Einbauvorschriften zu übermitteln.
- (2) Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gesetzeskonform / **RoHS-entsprechend** (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG) bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS oder REACH - konformen Lieferungen hat der AN dem AG unbeschadet allfälliger Garantie- und Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen und Leistungen resultierende Schäden zu ersetzen.

15. BESONDERE BESTIMMUNGEN für HARDWARE, SOFTWARE

- (1) Für Software, die nicht individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN den AG ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Bei Zahlung eines einmaligen Entgeltes ist das Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt. Für Software, die individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN dem AG ein ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Der Quellcode und Maschinencode der Software ist in der aktuellen Version zu liefern und darf vom AN ausschließlich zur Erbringung von Leistungen an den AG verwendet werden.
- (2) Der Lieferant ist zur Installation der Software und Herstellung der vollen Funktionalität des Programmes für den Anwender auf der Hardware des AG verpflichtet. Individuell für den AG entwickelte Software / Programmierung gilt als abgenommen, wenn die Software gemäß Pflichtenheft für die Dauer des vereinbarten Probebetriebes, mindestens jedoch für vier Wochen ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Die genannte Frist beginnt mit der produktiven Nutzung durch den AG, oder, im Falle der Weitergabe, durch den Kunden vom AG zu laufen.
- (3) Nach der Installation und vor Abnahme hat der AN dem AG einen Datenträger mit dem Quell- und/oder Maschinencode und der entsprechenden Dokumentationen, z.B. ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation, Testverfahren, Testprogramme, Programm und Datenflusspläne, Wartungsbeschreibung etc. zu übergeben.
- (4) Innerhalb der Gewährleistungsfrist werden dem AG alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten (Updates, Fixes, Workarounds, udgl.) kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN dem AG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.
- (5) Allfällige Lizenz-Vergebührungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	08.02.2023			
Name	Liith Schmieder		Rechtsabteilung, GF	Via QM Sharepoint
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen

Ing. Baierl GmbH

Ausgabe Februar 2023

RICHTLINIE



16. SCHADENERSATZ

- (1) Macht der AG Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung beim AN geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übernahme beim AN.
- (2) Hinsichtlich der Schäden, auch für Vermögensschäden Dritter, hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos, selbst für den Fall, dass der AG von Dritten ohne Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme vom AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme des AG durch Dritte wird der AG den AN unverzüglich informieren um diesem die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen. Dies gilt auch in Ansehung öffentlich rechtlicher Bestimmungen (Strafen udgl.)

17. SCHUTZRECHT

- (1) Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb sämtlicher gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Marken und bestehender Urheberrechte, abgegolten und der AG zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Auftragsgegenstandes berechtigt. Der AN hat allenfalls notwendige Lizenzen auf seine Kosten zu beschaffen. Bei Verletzung fremder Schutzrechte hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Kosten, die dem AG diesbezüglich aufgrund der Abwehr berechtigter und unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den Lieferanten zu ersetzen.

18. VERSICHERUNGEN, TRANSPORTVERSICHERUNGEN

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und diesen Versicherungsschutz den AG im Anfall und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizza zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben. Der AN hat diesbezüglich im Rahmen des Auftrages erforderliche Versicherungen selbst auf seine Kosten abzuschließen und verpflichtet sich jedenfalls zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung und Planungshaftung, welche auch Vermögensschäden deckt. Dabei hat der Deckungsumfang generell dem Auftragsgegenstand und dem Einsatzzweck zu entsprechen bzw. den im Auftrag festgelegten Mindestdeckungsumfang zu erfüllen. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ist aufrecht zu erhalten, zumindest Einzelschäden uneingeschränkt bis zu EUR 1.000.000 zu decken und einen Regressverzicht zugunsten des AN zu enthalten.
- (2) Der AN hat die Versicherungspolizza unverzüglich nach Vertragsabschluss, sowie die Bestätigung über die entsprechenden Prämienzahlungen auf Verlangen des AG vorzulegen.
- (3) Sollte der Lieferant seinen eingetragenen Firmensitz außerhalb Österreichs haben und in Österreich über keine lokale im Firmenbuch eingetragene Niederlassung verfügen, ist eine dem Pkt. 18 (1) entsprechende Versicherung bei einem Versicherer nachzuweisen, der seinen Sitz im Raum der Europäischen Union hat.
- (4) Der AN ist weitergehend verpflichtet eine dem Auftragsgegenstand entsprechende Transportversicherung bei einem inländischen Versicherungsinstitut abzuschließen.
- (5) Der AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an seine Haftpflichtversicherung zu melden. Diesbezüglich bevollmächtigt der AN den AG mit Vertragsschluss ausdrücklich auch dazu, dass der AG namens des AN einen etwaigen Schaden mit der Versicherung des AN direkt abzuwickeln berechtigt ist.

19. GEHEIMHALTUNG, VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- (1) Der AN ist zur Geheimhaltung von jeglichen auftragsbezogenen Information (Daten, Zahlenmaterial, Adressen, betrieblichen oder produktspezifischen Informationen, wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogene Daten), welche er vom AG (auch vorvertraglich) erhalten hat, verpflichtet.
- (2) Soweit sich der AN zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter bedient, hat er diese gleichlautend zur Einhaltung der Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall hat der AG das Recht eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 10 % der Auftragssumme je Verstoß zu fordern. Der AG ist auch bei Inanspruchnahme einer Vertragsstrafe berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

20. COMPLIANCE – VORSCHRIFTEN, VERHALTENSKODEX

- (1) Der AN erklärt den Verhaltenskodex (Code of Conduct) des AG, abrufbar auf der Konzernwebsite <https://www.swietelsky.at/transparenz/verhaltenskodex/>, zu kennen und verpflichtet sich diesem Verhaltenskodex zu unterwerfen und während der Zusammenarbeit mit dem AG danach zu handeln und diese Verpflichtung auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- (2) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall hat der AG das Recht eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu fordern. Der AG ist auch bei Inanspruchnahme einer Vertragsstrafe berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	08.02.2023			
Name	Lilith Schmieder		Rechtsabteilung, GF	Via QM Sharepoint
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen

Ing. Baierl GmbH

Ausgabe Februar 2023



RICHTLINIE

21. DATENSCHUTZ

- (1) Der AG verarbeitet Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung. Der AN stimmt der automatisierten Verarbeitung seiner Daten durch den AG zu.
- (2) Der AN erklärt die Datenschutzerklärung des AG, abrufbar auf der Konzernwebseite <https://www.swietelsky.at/rechtliche-informationen-datenschutz/> zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Der AN verpflichtet sich diese Verpflichtungen, wie auch die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- (4) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

22. KOMPENSATIONS- und ABTRETUNGSVERBOT

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen vom AG aufzurechnen, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich am AG anerkannt wurden, oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- (2) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist rechtsunwirksam, außer es wurde vor dem Zeitpunkt der Abtretung ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

23. LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

- (1) Im Fall von Schlechtleistung durch den AN (insb. bei Sach- und Rechtsmängeln) ist der AG zur Zurückbehaltung der Bezahlung sämtlicher noch aushaftender Forderungen des AN berechtigt.
- (2) Der AN ist im Fall von Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen AG und AN nicht berechtigt seine Leistungen zurückzuhalten.

24. RÜCKTRITTSRECHT

- (1) Der AG ist berechtigt, von einzelnen oder mehreren noch offenen Teillieferungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt, insbesondere absehbarer mangelhafter Leistungserbringung sowie bei nicht rechtzeitiger Lieferung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.
- (2) Im Falle des Rücktritts haftet der AN für alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AG ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des AN ohne Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt.

25. MATERIALBEISTELLUNG

- (1) Materialbeistellungen bleiben im Eigentum des AG und sind vom AN unentgeltlich, nachweislich und eindeutig nachvollziehbar getrennt von Waren des AN zu verwahren, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen des AG zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge vom AG zulässig. Bei Beschädigung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung wie auch ein Zurückbehaltungsrecht an den übergebenen Waren des AN sind ausgeschlossen.

26. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art immer, sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

27. UMWELTSCHUTZ, GEFAHRENGUT

- (1) Der AN hat bei der Ausführung der übernommenen Aufträge alle normativen und gesetzlichen Vorschriften und Regelungen insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Altstoffkreislauf und persönliche Sicherheit von Arbeitnehmern einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen des AG zu führen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, seine Warenlieferungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen.
- (3) Der AN achtet auf eine umweltschonende Warenlieferung. Dies umfasst insbesondere die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, sowie emissionsarme, schadstoffarme sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.
- (4) Bei Lieferungen von Waren durch den AN, die gemäß den internationalen Gefahrengut – Regelungen zu klassifizieren sind, hat der AN unaufgefordert diese Informationen in Form eines Sicherheitsdatenblattes dem AG spätestens mit der Auftragsbestätigung zu übermitteln.

28. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN verpflichtet sich daher, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) zu verschaffen, versprechen oder gewähren zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.
- (2) Der AN verpflichtet sich diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	08.02.2023			
Name	Liith Schmieder		Rechtsabteilung, GF	Via QM Sharepoint
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen

Ing. Baierl GmbH

Ausgabe Februar 2023

RICHTLINIE



29. UNTERNEHMENSETHIK

- (1) Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.
- (2) Der AN verpflichtet sich diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

30. MENSCHENRECHTE

- (1) Die AN, Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind insbesondere angehalten, hohe ethische Standards einzuhalten, in denen die menschliche Würde und die Rechte des Einzelnen respektiert werden. Der AN ist aufgefordert, die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, des Weiteren sichere und gesundheitserhaltende Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten, den Einzelnen zu achten und Diskriminierungen nicht zuzulassen, faire Löhne zu zahlen und sonstige Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiter einzuhalten, die Freiheit der Vereinigung und der Beschäftigungswahl zuzulassen, keine übermäßig hohen Arbeitsstunden von seinen Mitarbeitern zu verlangen, wie auch das Verbot bzw. jedenfalls die Beseitigung von Kinderarbeit.
- (2) Der AN verpflichtet sich diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

31. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHT

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen bzw. Leistungen für beide Teile ist der vom AG bestimmte Liefer- bzw. Leistungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des AG.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AN und dem AG, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz / Österreich.
- (3) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

32. SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Etwaige ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die die Vertragsparteien unter möglicher Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Gehaltes dieser Vereinbarung getroffen hätten, wäre ihnen die Ungültigkeit der Bestimmung bekannt gewesen.

33. Höhere Gewalt/COVID 19

- (1) Der AN verzichtet auf die Einwendung, die Leistungserbringung wäre aufgrund von höherer Gewalt, nicht möglich. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG seinen Auftraggebern teilweise unverschuldet für die fristgerechte Erbringung der Leistung haftet und übernimmt der AN diesbezüglich die Haftung für die rechtzeitige und mangelfreie Erbringung seines Leistungsteiles, unabhängig von einem Verschulden.
- (2) In den Angebotspreisen sind daher insbesondere alle Kosten, die aufgrund COVID-19 entstehen können, einkalkuliert.
- (3) Die Leistung beinhaltet daher insbesondere sämtliche Kosten für Maßnahmen und Stehzeiten, welche aufgrund von Verordnungen, Erlässen sowie gesetzlichen Vorgaben entstehen. Berücksichtigt sind insbesondere sämtliche Konkretisierungen und diesbezügliche Einigungen von Interessensvertretungen (z. B. Einigung von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat vom 26.03.2020 Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19).

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	08.02.2023			
Name	Lilith Schmieder		Rechtsabteilung, GF	Via QM Sharepoint
Unterschrift				